

Satzung der Frauen Union des Kreises Kleve innerhalb der Landesfrauen Union der CDU Nordrhein-Westfalen

A) Name, Sitz, Mitgliedschaft

§ 1

1. Die Frauen Union des Kreises Kleve ist der organisatorische Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder im Kreisverband Kleve innerhalb der CDU Frauen Union Nordrhein-Westfalen.
2. Sie führt den Namen: „Frauen Union der CDU des Kreises Kleve“.
3. Ihr Sitz ist CDU-Kreisverband Kleve, Lindenallee 49, 47533 Kleve.
4. Die Frauen Union des Kreises Kleve ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Frauen Union der CDU mit Satzung.

B) Aufgaben

§ 2

Die Frauen Union des Kreises Kleve ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereiches.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Politische Bildung und Schulung von Frauen zur Vorbereitung und Unterstützung der Parteiarbeit;
2. Erarbeitung von Stellungnahmen zu politischen Fragen, insbesondere zu kommunalpolitischen Fragen und Vorgängen, sowie Einflussnahme der Frauen der CDU auf die Politik der CDU durch Beratung der Organe des Kreisverbandes;
3. Durchsetzung der berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen des Kreisverbandes;
4. Benennung von Kandidatinnen für die Kommunalwahlen auf Kreisebene;
5. Berichterstattung über die Arbeit der Frauen Union in den Organen des Kreisverbandes;
6. Durchführung von Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Organe der Frauen Union;
7. Sie hält mit allen Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden der FU und der CDU ständige Verbindung. Sie unterstützt verantwortlich deren Arbeit.

C) Gliederung

§ 3

Der organisatorische Aufbau der Frauen Union Kreis Kleve ist entsprechend § 3 der Landessatzung der Frauen Union der CDU Nordrhein-Westfalen

1. der Kreisverband
2. die Stadt- bzw. Gemeindeverbände
3. die Ortsverbände

D) Organe

§ 4

Die Organe der Frauen Union Kreis Kleve sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Frauen Union des Kreises Kleve.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahrnehmung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben, soweit sie nicht ihrer Natur nach, unter die Zuständigkeit des Vorstandes fallen;
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung hierüber;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl der Delegierten für die Bezirkstagung der Frauen Union;
6. Wahl der Delegierten für die Landestagung; (siehe § 5 Abs.1 a) der Landessatzung der Frauen Union)
7. Wahl der Delegierten für den Delegiertentag der Bundes Frauen Union gemäß § 6.6 der Landessatzung Frauen Union;
8. Beschlussfassung über die Satzung der Frauen Union Kreis Kleve;
9. Beschlussfassung über Anträge auf Auflösung der Frauen Union Kreis Kleve.

§ 7

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

- a) der ersten Vorsitzenden
- b) bis zu 3 gleichberechtigten Stellvertreterinnen,
- c) der Schriftführerin
- d) der Pressesprecherin
- e) der Mitgliederbeauftragten

f) bis zu 12 Beisitzerinnen.

Die Kreisvorsitzende, ihre Stellvertreterinnen, die Schriftführerin und die Pressesprecherin bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand bereitet bei Bedarf die Arbeit des Kreisvorstands vor.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Erstellung eines Arbeitsprogrammes;
2. Vertretung der Interessen der Frauen Union gegenüber dem Kreisvorstand der CDU;
3. Verantwortung für die Durchführung der unter § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben;
4. Beschlussfassung über die Gründung von Stadt-, bzw. Gemeinde- und Ortsverbänden;
5. Presseverlautbarungen;
6. Vertretung der Interessen der CDU-Frauen in der Öffentlichkeit.

§ 10

Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Arbeit Arbeitskreise bilden, die ihn in den einzelnen Sachgebieten beraten. Er kann diese jederzeit wieder auflösen.

E) Gemeinde- bzw. Stadt- und Ortsverbände

§ 11

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband ist die Organisation der Frauen Union in kreisangehörigen Städten/Gemeinden.
2. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband kann in Ortsverbände gegliedert sein.
3. Die Gründung eines Ortsverbandes kann nur erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.
4. Die Gründung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes ist Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes der Frauen Union. Die Gründung des Ortsverbandes erfolgt durch den zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverband im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der Frauen Union.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand der Frauen Union. Die Betroffenen und der Vorstand der Frauen Union sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 12

1. Die Mitglieder eines Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende, bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen, eine Schriftführerin und Beisitzerinnen.

2. Die Vorsitzenden laden zu Versammlungen und Zusammenkünften ein. Die weiblichen Mitglieder der übergeordneten Gremien werden mit beratender Stimme geladen, sofern sie dem Einzugsgebiet angehören.
3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit der Frauen Union des Kreises erfolgen.

F) Geschäftsführung

§ 13

Die Geschäftsführung der Frauen Union des Kreises wird von der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der CDU geführt.

G) Verfahrensordnung

§ 14

1. Der Vorstand der Frauen Union des Kreises, die Vorstände der Stadt- bzw. Gemeindeverbände und die Vorstände der Ortsverbände sowie die Delegierten zu den übergeordneten Gremien der Frauen Union sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
2. Mitgliederversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder vierzehn Tage vorher einberufen werden.
3. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

H) Sonstiges

§ 15

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung der Landes Frauen Union Nordrhein-Westfalen bzw. der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Diese Satzung ist am 05.07.1988 von der Mitgliederversammlung der Frauen Union Kreis Kleve und am 03.09.1988 vom Landesvorstand der Frauen Union genehmigt worden. Änderungen der Satzung sind durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.2002, vom 9.3.2016 in Kalkar, vom 31.8.2022 in Weeze und vom 26.6.2024 in Kalkar beschlossen worden.